

SATZUNG
zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Schmalkalden
(Baumschutzsatzung)

Auf der Grundlage des § 17 Absatz 4 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) vom 30. August 2006 (GVBl S. 421), der §§ 2, 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schmalkalden in seiner Sitzung am 17.09.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung/Geltungsbereich

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne der Stadt Schmalkalden sind stammbildende Gehölze (Bäume) einschließlich ihres Wurzelbereiches nach Maßgabe dieser Satzung geschützt, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weiterreichende Schutzbestimmungen bestehen.

§ 2

Geschützte Bäume

- (1) Bäume im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm,
 - b) mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume, strauchartige Bäume oder baumartige Sträucher, wie z. B. Deutsche Mispel, Kirschpflaume, Salweide, Kornelkirsche, wenn wenigstens zwei Stämme jeweils einen Stammumfang von mindestens 50 cm aufweisen.
- (2) Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.
- (3) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu pflanzen oder zu erhalten sind, sind ohne Beschränkungen auf den Stammumfang geschützt.
- (4) Nicht unter den Schutz dieser Satzung fallen:
 - a) Obstbäume, (Walnussbäume (*Juglans*) und Esskastanien (*Castanea*) werden vom Schutz dieser Satzung nicht ausgenommen),
 - b) Nadelgehölze (mit Ausnahme der Eibe (*Taxus*) und der mit den Nadelgehölzen verwandte Ginkgobaum (*Ginkgo*)),
 - c) Birken (*Betula*),

- d) Pappeln (*Populus*), mit Ausnahme der heimischen Zitter- und Schwarzpappeln,
- e) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien,
- f) Bäume auf Dachgärten,
- g) Bäume im Rahmen des historischen Gestaltungskonzepts der durch das Thüringer Denkmalschutzgesetz vom 14. April 2004 (ThürDSchG) in seiner jeweils geltenden Fassung geschützten historischen Park- und Gartenanlagen,
- h) sowie Bäume, die dem Gesetz zur Erhaltung, zum Schutz und zur Bewirtschaftung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Thüringer Waldgesetz - ThürWaldG -) vom 26. Februar 2004 in seiner jeweils geltenden Fassung unterliegen,
- i) Bäume in Kleingärten, die dem Bundeskleingartengesetz - (BKleingG) vom 28. Februar 1983 in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, ausgenommen Bäume in den Anlagen des Gemeinschaftsgrüns,
- j) Bäume innerhalb des Geltungsbereichs von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt.

(5) Nachbarrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3 Schutzzweck

Die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Bäume dient

- a) der Sicherung und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Lebensstätten der Tier- und Pflanzenwelt,
- b) der Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
- c) der Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas,
- d) der Abwehr schädlicher Einwirkungen,
- e) der Gewährleistung und Erreichung einer innerörtlichen Durchgrünung,
- f) der Herstellung eines Biotopverbundes mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft,
- g) der Bewahrung des kulturellen Erbes der örtlichen Flora,
- h) der Erhaltung von Seltenheit, Eigenart und Schönheit der Bäume.

§ 4 Pflege- und Erhaltungspflicht

- (1) Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, auf dem Grundstück befindliche geschützte Bäume sach- und fachgerecht zu erhalten und zu pflegen. Zu den Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen zählen insbesondere die Bodenverbesserung, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Behandlung von Wunden sowie die Belüftung

und Bewässerung des Wurzelwerkes.

- (2) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind erlaubt:
- a) die ordnungsgemäßen und fachgerechten Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume,
 - b) Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen,
 - c) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert,
 - aa) welche von geschützten Bäumen ausgeht oder
 - bb) welche nur dadurch abgewendet werden kann, dass Maßnahmen gegen geschützte Bäume ergriffen werden, ohne dass die Gefahr selbst von diesen Bäumen ausgeht.

Die unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die Beweise sind zu sichern und die Fällgründe gegenüber der Stadt schriftlich innerhalb einer Woche zu dokumentieren. Die Verpflichtung obliegt dem Baum- oder Grundstückseigentümer.

- (3) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der geschützter Bäume
- a) auf seine Kosten durchführt(soweit im Einzelfall zur Durchführung einer Maßnahme erforderlich, kann deren Ausführung durch fachlich geeignete Personen verlangt werden),
 - b) unterlässt, wenn sie dem Schutzzweck dieser Satzung zuwiderlaufen, oder
 - c) durch die Stadt oder von ihr Beauftragte zu dulden hat, soweit die Durchführung der Maßnahmen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten im Einzelfall nicht zuzumuten ist. Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.

§ 5

Verbotene Maßnahmen

- (1) Es ist verboten, im Geltungsbereich dieser Satzung Bäume ohne Genehmigung zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen, ihre Gestalt wesentlich zu verändern oder Maßnahmen vorzunehmen, die zum Absterben der Bäume führen. Hierunter fallen nicht Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen nach § 5 oder Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit.
- (2) Als Beschädigung im Sinne des Absatzes 1 gelten unter anderem auch Schädigungen des Wurzelbereiches unterhalb der Baumkrone (Kronentraufbereich), bei pyramidal aufgebauten Bäumen bis zum doppelten Kronentraufbereich, insbesondere durch:
- a) Befestigungen der Bodenoberfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke,
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 - c) Lagern, Anschütten und Ausgießen von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben, Abwässern, Baustoffen, Abfällen oder anderer Chemikalien,

- d) Austreten lassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
- e) unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, soweit sie nicht für die Anwendung unter oder an Gehölzen durch die Biologische Bundesanstalt zugelassen sind,
- f) Streusalze oder Auftaumittel, soweit nicht durch die Straßenreinigungssatzung der Stadt Schmalkalden etwas anderes bestimmt ist,
- g) Bodenverdichtungen durch Abstellen oder Befahren mit Fahrzeugen, Maschinen oder Baustelleneinrichtungen,
- h) Feuer machen im Stamm- oder Kronenbereich oder
- i) unsachgemäße Aufstellung und Anbringung von Gegenständen (z.B. Bänke, Schilder, Plakate). Dies gilt nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, wenn ausreichend Vorsorge gegen eine Beschädigung der Bäume getroffen wird.

(3) Eine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Absatzes 2 liegt auch vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das Wachstum, die Vitalität oder die Lebens- erwartung erheblich beeinträchtigen. Die fachgerechte Beschneidung von Kopf- bäumen stellt keine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Absatzes 2 dar.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Bestimmungen der §§ 4 und 5 können entsprechend der nachfolgenden Regelungen in begründeten Einzelfällen Ausnahmen und Befreiungen zugelassen und genehmigt werden.
- (2) Von den Bestimmungen der §§ 4 und 5 sind Ausnahmen und Befreiungen zuzulassen und zu genehmigen, wenn:
 - a) der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines vollstreckbaren Titels verpflichtet ist, einen oder mehrere Bäume zu entfernen oder zu verändern,
 - b) eine nach baurechtlichen Bestimmungen zulässige Nutzung sonst nicht verwirklicht werden kann,
 - c) von dem Baum eine Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgeht und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann,
 - d) der Baum so stark erkrankt ist, dass die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung nicht zumutbar ist,
 - e) der Baum das historische Stadtbild beeinträchtigt oder
 - f) die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.

- (3) Von den Bestimmungen der §§ 4 und 5 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des Allgemeinwohls erfolgen.
- (4) Die Genehmigung einer Ausnahme oder Befreiung ist bei der Stadt schriftlich unter Darlegung der Gründe, die Ausnahme oder Befreiung rechtfertigen sowie unter Beifügung eines Lageplans, auf dem Standort, Art, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser der Bäume ausreichend dargestellt und ersichtlich sind, zu beantragen. Im Einzelfall kann die Stadt vom Antragsteller die Vorlage weiterer Unterlagen fordern, soweit diese hinsichtlich der Entscheidung benötigt werden.
- (5) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere in Bezug auf die Gestaltungsplanung, Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen verbunden werden. Eine erteilte Genehmigung erlischt, wenn nicht binnen eines Jahres (bei Genehmigungen nach § 6 (2) b) nach drei Jahren) seit Zugang des Genehmigungsbescheids mit der Ausführung der beantragten Maßnahme begonnen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden. Um Brut- und Aufzuchtplätze der heimischen Tierwelt nicht zu gefährden, darf die genehmigte Fällung von Bäumen nicht während der Hauptbrutzeit der Vögel, das heißt nicht im Zeitraum vom 01.04. bis 15.07. des Jahres, durchgeführt werden. Hiervon kann in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag eine Ausnahme oder Befreiung bewilligt werden, sofern die Ausführung eines Bauvorhabens unmittelbar bevorsteht oder dies zur Abwendung einer unmittelbaren drohenden Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert zwingend erforderlich ist.
- (6) Die Ausnahmegenehmigung kann im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 mit Nebenbestimmungen versehen werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, standortgerechte Bäume in bestimmter Zahl, Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen oder umzupflanzen und zu erhalten. Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang bis zu 150 cm, ist als Ersatz für den entfernten Baum ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindeststammumfang von 20 cm, gemessen in einem Meter Höhe über dem Erdboden zu pflanzen; beträgt der Stammumfang mehr als 150 cm, ist für jeweils weitere angefangene 100 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Sind mehrere Bäume/Hecken als Ersatz zu pflanzen, kann die Vorlage eines Grünplanes verlangt werden. § 2 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 gelten entsprechend. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn und soweit die Ersatzpflanzung nach Ablauf von drei Jahren zu Beginn der

folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist; andernfalls ist sie zu wiederholen.

- (7) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so ist der Antragsteller zu einer Ersatzzahlung heranzuziehen. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach dem Wert der Bäume, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 vom Hundert des Nettoerwerbspreises (Pflanzung und Anwachspflege). Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ersatzzahlungen sind an die Stadt zu leisten. Sie sind zweckgebunden für den Baumschutz in der Stadt, insbesondere für Ersatzpflanzungen oder zum Schutz und zur Pflege von Bäumen, die dem Schutzzweck der Satzung entsprechen, im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.
- (8) Absatz 6 Sätze 2 bis 5 und Absatz 7 gelten nicht, wenn nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans oder einer anderen städtebaulichen Satzung, bei der über den Ausgleich oder die Minderung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu entscheiden ist, die Beseitigung eines Baumes vorgesehen ist.

§ 7 Folgenbeseitigung

Wer ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist auf Verlangen der Stadt verpflichtet, an derselben Stelle auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang durch Neuanpflanzung zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.
§ 6 Absatz 6 Sätze 2 bis 5 und Absatz 7 gelten entsprechend.

§ 8 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein im Geltungsbereich dieser Satzung gelegenes Grundstück eine Baugenehmigung oder eine Bauvoranfrage beantragt, so sind im Lageplan sämtliche nach dieser Satzung (§ 2) geschützten Bäume mit Standort, Höhe, Art, der Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen, welche sich auf dem Baugrundstück, im direkten Bereich vor dem Baugrundstück (z.B. im angrenzenden öffentlichen Verkehrsraum) sowie in Zu- und Ausfahrten des Baugrundstückes befinden. Dies gilt ebenfalls für alle die nach dieser Satzung geschützten Bäume, welche sich auf den Nachbargrundstücken im Abstand von zehn Metern von der Grenze des Baugrundstückes befinden.

- (2) Dem Bauantrag oder einem über die planungsrechtliche Frage hinausgehenden Bauvorbescheidsantrag ist entweder eine vollständige und korrekte Erklärung des Bauherrn, dass für die Durchführung des Bauvorhabens keine nach der Satzung geschützten Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, oder andernfalls ein Antrag auf Genehmigung nach § 6 beizufügen.

§ 9

Informations- und Kontrollbefugnis

- (1) Die Stadt ist zum Zwecke der Umsetzung und Einhaltung dieser Satzung berechtigt, sich jederzeit über den Bestand und den Zustand der dem Schutz dieser Satzung unterliegenden Bäume zu informieren und dementsprechende Besichtigungen und Kontrollen durchzuführen.
- (2) Im Hinblick auf die sich aus Absatz 1 ergebende Berechtigung sind die Beauftragten der Stadt insbesondere befugt, sämtliche Grundstücke in angemessenen Abständen oder aus besonderen Anlässen zu betreten. Die Stadt hat das Betreten der Grundstücke dem jeweiligem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten rechtzeitig und unter Angabe des Zeitpunktes des Betretens anzukündigen. Bei Gefahr in Verzug ist es den Beauftragten der Stadt gestattet, die Grundstücke an jedem Kalendertag sowie zu jeder Tages- und Nachtzeit auch allein und ohne vorherige Ankündigung zu betreten. Die Beauftragten der Stadt haben sich auf Verlangen des jeweiligen Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 4 und des § 54 Absatz 1 und 3 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) eine Anzeige nach § 4 Absatz 1 Buchstabe d) Satz 2 unterlässt,
 - b) den Regelungen und Verboten des § 4 Abs. 2 zuwiderhandelt,
 - c) den in § 5 Abs. 1 normierten Pflege- und Erhaltungspflichten nicht nachkommt oder eine nach § 5 Abs. 2 angeordnete Pflege- und Erhaltungsmaßnahme nicht umsetzt,
 - d) entgegen den Vorschriften des § 6 Absatz 4 oder des § 8 Abs. 1 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder falsche oder unvollständige Angaben zum Bestand geschützter Bäume macht oder entgegen § 8 Abs. 2 eine falsche oder unvollständige Erklärung abgibt,
 - e) angeordnete Erhaltungsmaßnahmen oder Ersatzpflanzungen nach § 6 Absatz 6 nicht umsetzt,
 - f) Verpflichtungen nach § 7 nicht nachkommt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 Abs. 4 und § 54 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit die Handlung nicht als Straftat mit Strafe bedroht ist.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 ist gemäß des § 54 Absatz 4 in Verbindung mit § 17 Abs.4 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft ist die Stadt Schmalkalden.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schmalkalden in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Schmalkalden (Baumschutzsatzung) vom 22.06.2005, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 04 der Stadt Schmalkalden vom 11. August 2005, außer Kraft.

Schmalkalden, den 02.10.2007

Stadt Schmalkalden

Siegel der
Stadt Schmalkalden

Kaminski
Bürgermeister der Stadt Schmalkalden

Tabelle zur Ermittlung der Anzahl notwendiger Ersatzpflanzungen:

Stammumfang des zu fällenden Baumes gemessen in 1 m Höhe über Erdboden in cm	Anzahl der als Ersatz zu pflanzenden Laubbäume mit Mindeststammumfang 20 cm
bis 150 cm	1 Stück
150-250 cm	2 Stück
250-350 cm	3 Stück
350-450 cm	4 Stück
350-450 cm	5 Stück
450-550 cm	6 Stück
550-650 cm	7 Stück
650-750 cm	8 Stück
750-850 cm	9 Stück
850-950 cm	10 Stück
950-1.050 cm	11 Stück